

Von
Direktwahl
e-mail

Bruno Peter
041 329 62 70
baudepartement.ga@kriens.ch

7. Mai 2008 ce

Beantwortung der dringlichen Interpellation Kunz: Respektierung des Volkswillens 73 % (Nr. 274/08)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Interpellation von Hansruedi Kunz und Mitunterzeichnende und nehmen zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. An welchem Datum wurde der Entscheid des Regierungsrates dem Gemeinderat rechts-gültig zur Kenntnis gebracht? Sind Gemeinderat und Einsprecher gleichzeitig informiert worden? An welchem Datum läuft die Einsprachefrist ab?

Der Entscheid des Regierungsrates ist am Osterdienstag, 25. März 2008, beim Gemeinderat Kriens eingegangen. Der Gemeinderat hat das Geschäft an der ausserordentlichen Sitzung vom 2. April sowie an der ordentlichen Sitzung vom 9. April 2008 beraten und darüber be-schlossen.

Der Entscheid des Regierungsrates ist dem Gemeinderat wie auch den seinerzeitigen Ein-sprechern und nachmaligen Beschwerdeführern per Post zugestellt worden. Es entzieht sich der Kenntnis des Gemeinderates, wann die beiden Beschwerdeführer den Entscheid erhalten haben.

Für die Gemeinde ist die Beschwerdefrist am 14. April 2008 abgelaufen.

2. Weshalb hat der Gemeinderat mit der Information des Einwohnerrates zugewartet, so dass eine Diskussion darüber praktisch verunmöglicht wurde?

Der Gemeinderat hat den Einwohnerrat unverzüglich nach der Sitzung vom 9. April 2008 orientiert. Das Initiativ-Komitee wurde persönlich und vorgängig über den Entscheid orien-tiert.

Zudem wurde der Entscheid, welcher breite Bevölkerungskreise interessiert, im Internet veröffentlicht.

3. Welche planerischen Möglichkeiten sieht der Gemeinderat für eine allfällige Einschränkung von Mobilfunk-Antennen in gewissen Gebieten? Sind es raumplanerische Massnahmen, die im Bau- und Zonenreglement festgeschrieben werden sollen?

Der Gemeinderat will die Frage der Standortsteuerung von Mobilfunkantennen umfassend angehend. Dabei stellen sich auch technische Fragen, denen bei der Festlegung von Planungsmassnahmen für Mobilfunkantennen in spezifischer Weise Rechnung zu tragen ist. Hier ist der Einbezug der Mobilfunkbetreiber unerlässlich. Ihre technischen und geografischen Anforderungen bezüglich der Antennenstandorte sind eine der Grundlagen. In geeigneter Form soll auch das Initiativkomitee mit einbezogen werden.

Aus jetziger Sicht bieten sich der Gemeinde folgende – ungeprüfte - Möglichkeiten zur Steuerung von Mobilfunkanlagen-Standorten an:

- Negativplanung = Bezeichnung von Gebieten in der Nutzungsplanung, in denen Mobilfunkanlagen grundsätzlich unzulässig sind.
- Positivplanung = Ausscheidung von besonders geeigneten Standorten oder Zonen für Mobilfunkanlagen.
- Standortevaluation = Vorschrift im BZR, wonach allenfalls Alternativen zu einem geplanten Standort einer Antenne zu prüfen sind.
- Vereinbarung = Vertrag mit den Mobilfunkbetreibern über das Festlegen von Standorten, ohne Bestimmung im BZR.
- Zusammenarbeit im Einzelfall = Verzicht auf eine Regelung im BZR oder auf eine Vereinbarung.

Bei der Standortsteuerung - welcher Art auch immer - handelt es sich um Neuland. Konkrete Ergebnisse in anderen Gemeinden liegen unseres Wissens bisher noch nicht vor. Zudem müssen die Rahmenbedingungen der Gesetzgebung beachtet werden, dies sind z.B. eine qualitativ hoch stehende Versorgung mit Mobilfunk, Wettbewerb, NIS-Verordnung, der Antennen-Artikel in § 143 PBG und auch die doch eher restriktive Haltung des Regierungsrates auf kantonaler Ebene.

4. Haben die Mobilfunkanbieter signalisiert, dass sie bei der Ausarbeitung eines Konzeptes mitwirken wollen?

Für den Gemeinderat ist es klar, dass bei einer mobilfunkspezifischen Planung die Mitarbeit der Mobilfunkanbieter unerlässlich ist. Eine entsprechende Anfrage wurde in der Zwischenzeit gestellt.

5. Wie viele Baugesuche für Natelantennen sind zur Zeit pendent? Wird mit der Bewilligung zugewartet bis das Konzept ausgearbeitet ist? Mit anderen Worten, wird eine Planungszone verhängt?

Zur Zeit sind zwei Gesuche beim Verwaltungsgericht hängig. Vier weitere Gesuche sind noch unbehandelt.

Wie die Gerichtspraxis zeigt, sind Planungszonen nicht möglich, welche einem weitgehenden Verbot von Mobilfunkantennen gleichkommen. Eine mobilfunkspezifische

Planungszone hat wohl folgende Voraussetzungen zu erfüllen, um recht- und verfassungsmässig zu sein:

- überwiegendes öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit
- Verfolgung rechtmässiger Ziele
- Ernsthaftigkeit der Planungsabsicht
- Keine Kollision mit übergeordnetem Recht (insbesondere Umweltrecht und Fernmelderecht des Bundes).

Dies bedeutet, dass vorab ein ansprechender Teil der Planungsarbeiten erledigt sein muss, damit eine Planungszone vor den Gerichten standhalten könnte.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse



Bruno Peter
Gemeindeammann



Guido Solari
Gemeindeschreiber